



STADT BORNHEIM BÜRGERINFORMATION



Stadtverwaltung Bornheim
 Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim

Anschriften:
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 0, Fax 0 22 22 / 945 - 126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Internet: www.bornheim.de
 Fachbereich Jugend und Schule: Brunnenalle 31,
 Telefon ☎ 0 22 22 / 9437 - 0

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltepunkt Bornheim Rathaus
 Buslinie 817 und 818: Haltestelle Rathaus

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infozentrum:
 Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Fachbereich Soziales und Wohnen:
 Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen

Öffnungszeiten übrige Fachbereiche:
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

Stadt Betrieb Bornheim AöR

mit Friedhofsverwaltung:

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon ☎ 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33
Mail: info@sbbonline.de
Internet: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Öffentliche Verkehrsmittel
 Stadtbahnlinie 18: Haltepunkt Waldorf
 Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

Öffnungszeiten Stadtbetrieb für Grünabfälle und Elektroschrott:
 Montag - Mittwoch 07:30 - 15:00 Uhr
 Donnerstag 10:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:00 Uhr
 Jeden 1. und 3. Samstag im Monat
 09:00 - 13:00 Uhr

HallenFreizeitBad Bornheim

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim, ☎ 02222 / 3716

Öffnungszeiten des Hallenbades:
 Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr, Frühschwimmen
 14:30 - 21:30 Uhr, Familienbad
 Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr, Familienbad

Sauna im Hallenfreizeitbad
Öffnungszeiten Sauna
 Montag - Mittwoch 10:00 - 22:30 Uhr, gemischte Sauna
 Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr, Damentag
 Samstag 08:00 - 21:30 Uhr, gemischte Sauna
 Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr, gemischte Sauna
 Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat von Oktober bis April
 08:00 - 01:00 Uhr, gemischte Sauna

Volkshochschule Bornheim/Alfter

Alter Weiler 2, 53332 Bornheim,
Telefon ☎ 0 22 22 / 938565, Fax: 0 22 22 / 945 - 115
E-Mail: vhs@stadt-bornheim.de
Internet: www.vhs-bornheim-alfter.de

Öffnungszeiten
 Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Öffentliche Stadtbücherei

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon ☎ 0 22 22 / 938565, Fax: 0 22 22 / 938567
E-Mail: stadtbuecherei-bornheim@web.de
Internet: www.stadtbuecherei-bornheim.de

Öffnungszeiten:
 Montag, Dienstag, Freitag 10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 19:00 Uhr

Wirtschaftsförderung

Für einen neuen Gewerbestandort oder Gewergrundstückskauf:
 Herr Strauss, Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim,
Telefon ☎ 0 22 22 / 945-223,
E-Mail: strauss@wfg-bornheim.de

Für Fragen zu Betriebsweiterungen, Betriebsumsiedlungen,
 zur Standortsuche und für allgemeine Informationen zum Wirtschaftsstandort Bornheim:
 Herr Römer, Wirtschaftsförderung der Stadt Bornheim,
Telefon ☎ 0 22 22 / 945-339,
E-Mail: sebastian.roemer@stadt-bornheim.de

Die nächsten Sitzungen

Verwaltungsrat Stadtbetrieb Bornheim -AöR, Dienstag, 22.03.2011, 18:00 Uhr, Stadtbetrieb Bornheim (Sozialraum), Donnerbachweg 15, Bornheim

Seniorenbeirat, Mittwoch, 23.03.2011, 18:00 Uhr, Aula Europaschule, Goethestraße 1, Bornheim

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf Aktuelle Bodenrichtwerte 2011

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBl. I S. 2414 unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung - GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 146) die Bodenrichtwerte für Bauland zum 01.01.2011 ermittelt und in der Zeit vom 03.02.2011 bis 10.02.2011 für die folgenden Gemeinden und Städte beschlossen:

Gemeinde: Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal, Wachtberg, Windeck
 Bad Honnef, Bornheim, Hennek, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf

Jedermann kann während der üblichen Geschäftszeiten von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreishaus in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Zimmer A 5.06 Auskunft über die Bodenrichtwerte erlangen.

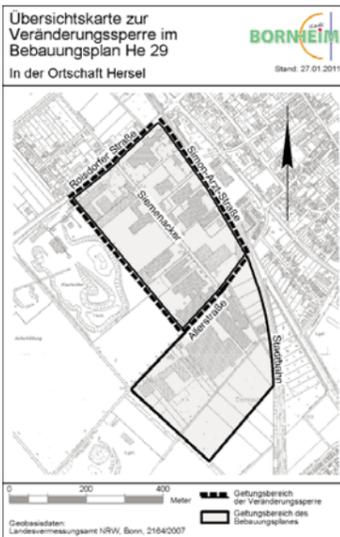
Siegburg, den 28.02.2011
 gez. Kütt, Vorsitzender

Die Bodenrichtwerte sind ab dem 15.03.2011 für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung der Stadt Bornheim vom 04.03.2011 über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Ortschaft Hersel (Teilbereich des Bebauungsplans He 29)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666)SGV/NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende Satzung beschlossen:



§ 1
 Der Rat der Stadt Bornheim hat am 01.10.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes He 29 in der Ortschaft Hersel beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den in § 2 bezeichneten Teilbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2
 Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgenden Teilbereich des Bebauungsplanes He 29: Bereich zwischen Roidsdorfer Straße, Simon-Arzt-Straße, Allerstraße und in den Kiesabbauflächen im Südwesten. Auf die beiliegende Skizze, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

- § 3
- Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht errichtet werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
 - Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
 - Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
 - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

- § 4
- Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
 - Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes - spätestens nach Ablauf von zwei Jahren - außer Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:
 Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bean-

- d) Ständet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 - wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bornheim, den 04.03.2011
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

verantwortlich: Bürgermeister der Stadt Bornheim

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat
 16:30 - 18:00 Uhr Erwachsene, Kinder und Jugendliche bereits ab 16:00 Uhr
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 101

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU

jeden Montag 14:00 - 15:30 Uhr und nach Vereinbarung
 Alter Weiler 2
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 510
Fax: 0 22 22 / 945 - 511
E-Mail: cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

SPD

jeden Dienstag 10 - 13 Uhr und nach Vereinbarung
 Alter Weiler 2
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 520
Fax: 0 22 22 / 945 - 521
E-Mail: spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

Bündnis 90/ Die Grünen

nach Vereinbarung
 Alter Weiler 2
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 540
Fax: 0 22 22 / 945 - 541
E-Mail: gruene@rat.stadt-bornheim.de
Internet: www.gruene-bornheim.de

FDP

jeden Donnerstag 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung
Büro: Rathaus, Raum 801
Telefon ☎ 0 22 22 / 994 - 450
Fax: 0 22 22 / 994 - 452
E-Mail: fraktion@fip-bornheim.de
Internet: www.fdp-bornheim.de

UWG/Forum

nach Vereinbarung
 Hans Gerd Feldenkirchen
Telefon ☎ 02227 / 9099377
Fax: 02227 / 909427
E-Mail: h.g.feldenkirchen@t-online.de
 Heinz Müller
Telefon ☎ 02227 / 912070
Fax: 02227 / 912072
E-Mail: jenneberg01@netcologne.de

Bornheimer Jugendtreff (BJT)

Königsstraße 31
 53332 Bornheim
 Ansprechpartnerin:
 Brigitte Bitter und Frank Unkelbach
Telefon ☎ 0 22 22 / 2500
E-Mail: bornheimerjugendtreff@gmx.de
Internet: www.bornheimerjugendtreff.de

Defekte Straßenbeleuchtung

Störungshotline:
Telefon ☎ 0180 / 2 11 22 44 oder auf der Internetseite der Stadt Bornheim:
 „Störungsmeldung Straßenbeleuchtung“

Energieberatung

Im Rathaus Bornheim durch die Verbraucherzentrale NRW am 16.03.2011 und 13.4.2011 jeweils 14 - 18 Uhr.
 Kostenbeitrag: 5 Euro
 Anmeldung bei Frau Burchert
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 307



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

2. Satzung vom 25.02.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich vom 22.05.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 22.05.2007 beschlossen:

Artikel I

1. In der Überschrift der Satzung, in der Präambel und in § 1 Abs. 4 wird die Bezeichnung „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ jeweils ersetzt durch die neue Bezeichnung „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich, in § 1 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ ersetzt durch die neue Bezeichnung „Offene Ganztagschulen“ im Primarbereich sowie in § 1 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ ersetzt durch die neue Bezeichnung „Offene Ganztagschule“ im Primarbereich.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Wenn zwei Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule besuchen oder eine Tageseinrichtung für Kinder oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder ist kein Beitrag zu zahlen. Als 1. Kind gilt das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.“

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 150,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.

Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen, wie sie auch in der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder angewandt werden, reduziert:

Table with 2 columns: Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen, Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen). Rows show income brackets from 0 to over 55,000 EUR with corresponding monthly contributions from 0 to 150 EUR.

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen.

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Vorstehende 2. Satzung vom 25.02.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 22.05.2007

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 25.02.2011

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

Anmeldungen für die Franziskus-Schule (Gem.-Hauptschule) Merten.

Wie bereits berichtet, wird die durch den Rat der Stadt Bornheim beschlossene Gemeinschaftsschule nicht an den Start gehen können, da die Mindestzahl der Schüleranmeldungen zum kommenden Schuljahr (69) am Schulstandort Merten knapp verfehlt wurde.

Daher wird die Franziskus-Schule Merten als weiterführende Schule (Hauptschule) in ihrem Bestand auch zum Schuljahr 2011/12 erhalten bleiben und den Schulbetrieb in der bisherigen Form als Ganztagschule fortführen.

Interessierte Eltern/Erziehungsberechtigte können daher ihre Kinder ab sofort bei der Schulleitung, Frau Rektorin Heitmann, anmelden.

Folgende Unterlagen sind dabei vorzulegen:

- Original des Halbjahreszeugnisses der 4.Klasse des Kindes,
- Versetzungszeugnis der 3.Klasse des Kindes,

- Grundschulempfehlung für die weiterführende Schule,
- Anmeldeschein der Grundschule,
- Geburtsurkunde des Kindes,
- Passfoto für die Schülerakte.

Soweit die Unterlagen bereits bei den Anmeldegesprächen zur Gemeinschaftsschule abgegeben wurden, sind diese mit Ausnahme des Anmeldescheines der Grundschule nicht mehr gesondert vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder nach dem Anmeldeverfahren zur Gemeinschaftsschule weiterhin am Schulstandort Merten beschulen lassen wollen, werden gebeten, sich telefonisch mit der Schule (Sekretariat, Frau Schubert, Tel. 02227/91490) in Verbindung zu setzen.

Seitens des Schulträgers wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an der Franziskus-Schule Merten alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden können.

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 der Satzung der Stadt Bornheim über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10.1.2005 wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Nachdem der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 9.12.2010 die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Bürgerinitiative RUF (Rettet unsere Freibadwiese) festgestellt hat, beschloss er in seiner Sitzung am 24.2.2011, dem Bürgerbegehren nicht zu entsprechen.

2. Daher ist ein Bürgerentscheid zu der folgenden Frage des Bürgerbegehrens der Bürgerinitiative RUF durchzuführen:

„Soll die komplette Freibadwiese in Bornheim weiterhin im alleinigen Besitz der Stadt Bornheim bleiben?“

3. Als Abstimmungstermin hat der Rat Sonntag, den 22.5.2011 in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr festgelegt.

4. Entsprechend § 3 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bornheim über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10.1.2005 erfolgt die verfahrensmäßige Abwicklung des Bürgerentscheides nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts NRW.

Gem. § 3 Absatz 1 dieser Satzung kann das Stimmrecht durch Stimmabgabe im Abstimmungslokal oder durch Briefabstimmung von den Stimmberechtigten wahrgenommen werden. Weitere Informationen erfolgen zu gegebener Zeit.

Bornheim, den 10.03.2011

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister